

Rs. 72
1.



... von ...

... von ...

... von ...

... von ...

... von ...

... von ...

... von ...

... von ...

... von ...

... von ...



Wir Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden König
in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichsertz-
Cämmerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien, Neuchâtel und Vallengin, in Geldern / zu Magde-
burg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessen zu Grossen Herbsog/
Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin / Wenden / Schwerin / Raseburg und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Rup-
pin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Eingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Belre und Blissingen / Herr zu Ravensstein / der Lande
Rostock / Siargard / Rauenburg / Bütow / Urtay und Breda ic. ic.

Thun kundt und fügen hiemit Un'rem Land- / Drosen / Drosen / Ambmännern / Richtern / Gegrefen / Schulteissen / Stadt- Magistraten /
seer allen Un'ren Untertanen und Eingeseffenen Un'res Herzogthums Cleve und Graffschafft Mark in Gnaden zu wissen / Was massen Wir eine Zeitbero gangt miß-
fällig erfahren / daß / ob zwar allerhand unümtig Gefindel / insonderheit denen Bettel- und Pacl- Juden / durch verschiedene poenalirte Verordnungen und Edicta / auch
gemeltem Volck noch unlänglich durch ein öffentliches Edict de dato Berlin den 13. Nov. 1719. aller Eintritt in Un're Lande bey scharffer nachhabtlicher Straff verboten
worden / und Wir dieselbe darin keinesweges geduldet wissen wollen / ihnen dennoch der Eintritt in diese Lande verstatet / und sie sich darin betreten lassen /

Gleichwie aber daher bey noch anhaltender Pestis Gefahr nicht unzeitig zu besorgen / daß durch dergleichen herum vagiren dieses Volcks / welches aus anflebender Gewinn-
Sucht allerhand Pest- greiffende und verdächtige Wahren an sich zu handelen / und mit sich zu schleppen keinen Scheu trägt / die Contagion selbst mit eingebracht werde /

Als haben Wir so gemeltes Unser Edict vom 13. Nov. 1719. hiemit in Gnaden zu erneuern gungefunden / Euch obgemelten allen und jeden Un'ren Beamten und Be-
dienten zu dem Ende nachtrücklich und alles Ernstes anbefehlend / darauff in allen Punkten und Stücken / bey Vermeidung darin benauter Abndung / siers steiff und fest zu
halten / und es an nöthiger Vorsorge darunter keinesweges fehlen zu lassen / in specie aber an denen Lehren zu veranstaten / daß bey beschweyrer und selbst befundenen Umb-
ständen nach bey Leibes- Straff keiner von solchem Gesinde (es were dan daß sie auf dem Lande gehen wollen) übergesetzt werde /

Da auch in Un'rem Hofflager hiesige vergleitete Jüdenschaft sich unter andern darüber allerunterthänigst beschweret / daß Frembde in Un'rer Vergleitung nicht stehende
Juden / hin und wieder in Städten und Flecken mit ihren Waaren hauffen / und ihnen dadurch allerhand Eintrag in ihrem Commercio thäten / mit allerunterthänigster bitte
Wir darunter zulänglich zu remediiren und zufolge Un'res General- Geleit- Patents Un'res Königlichen Schutzes ihnen allergnädigst genießen zu lassen geruben möchten /
Und Wir dan diesem ihren billigmässigen Suchen allergnädigst deferiret und statt gegeben / demnach beschlen Wir Euch auch allergnädigst hiemit die nöthige Verfügung zu
thun / damit das hauffen der frembden unvergleitete Juden gänglich abgeschafft / und denen in Un'rer Vergleitung stehenden / dadurch kein Abbruch noch Hinderung in
ihrer Nahrung gemelten generalen Geleits- Breiff zu wieder / zugefüget / sondern dabey geschützet bleiben mögen /

Gestalt diejenige frembde Juden so Ihr im hauffen betreffen werdet / davor mit gebührender Straffe / auch dem Befinden nach mit Confiscation ihrer Waaren angesehen
werden sollen / und damit diese Un're allergnädigste Verordnung zu Jedermännlichens Wissenschaft gelangen möge / habt Ihr dieselbe gebührend zu publiciren und ge-
wöhnlichen Orts affigiren zu lassen / Geben Cleve in Un'rem Regierungs- Naht den 12. Decembris 1720.

In statt und von wegen Allerhöchste.
Seiner Königlichen Majestät.

Johan Mauris Freyherr von Blaspiil. Reinhardt Hymnen / c.



Edict wegen der Bettel- und Pacl-
Juden / item wegen des hauffens
der frembden Juden.

Arnold von der Porget.

Handwritten text at the top of the page, including the name 'Herrn' and other illegible words.

Handwritten text in the middle section, including the date '12. Decembris 1720' and a signature.

Main body of handwritten text, appearing to be a formal document or letter, written in a cursive script.

A handwritten number '114' written in the right margin.



Two lines of handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a closing phrase.

A line of handwritten text below the seal, possibly a name or title.

Small handwritten text at the very bottom right of the page.

Small handwritten text at the bottom left of the page.



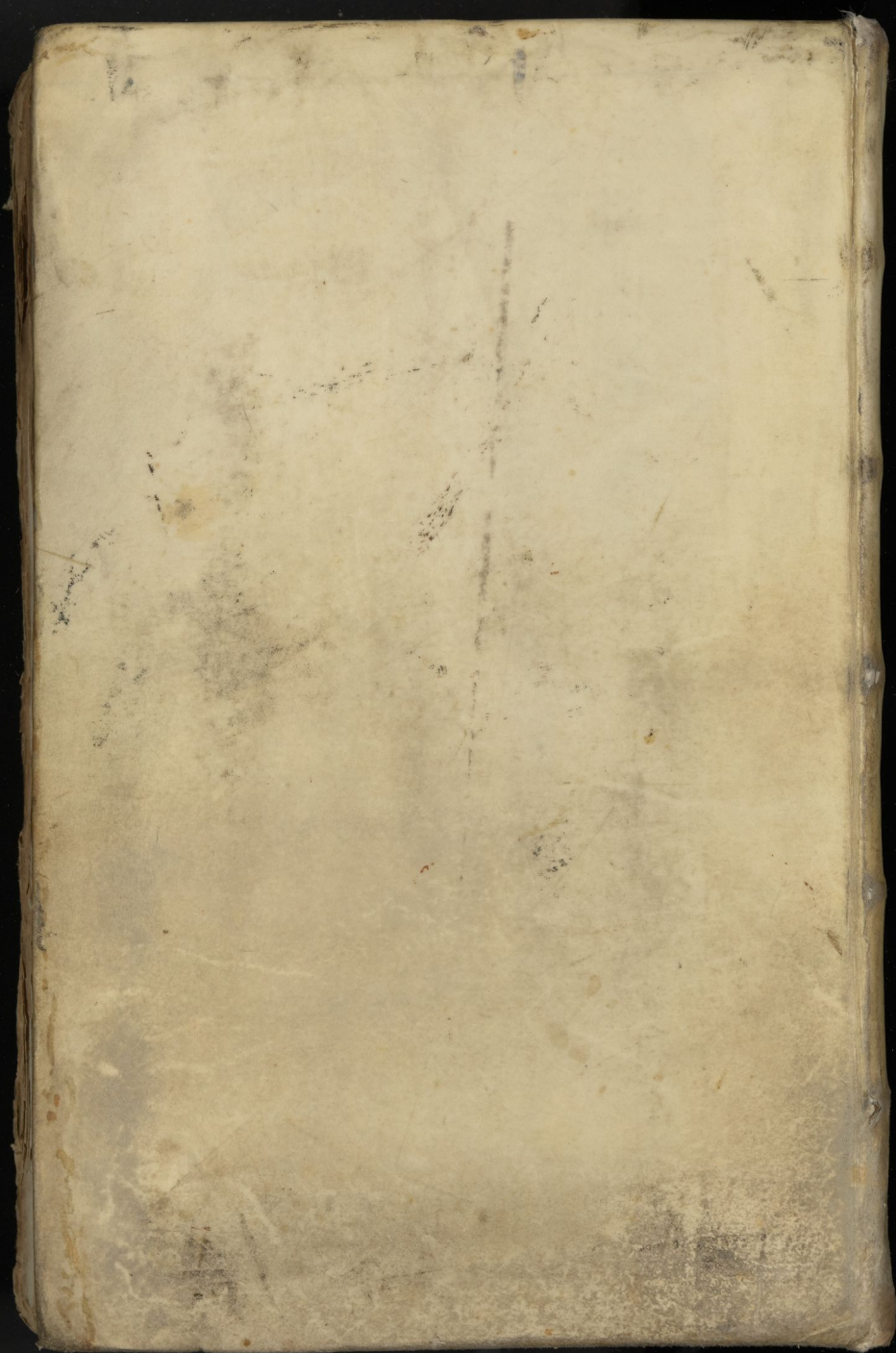
Rg 4675

40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.



N. 114.

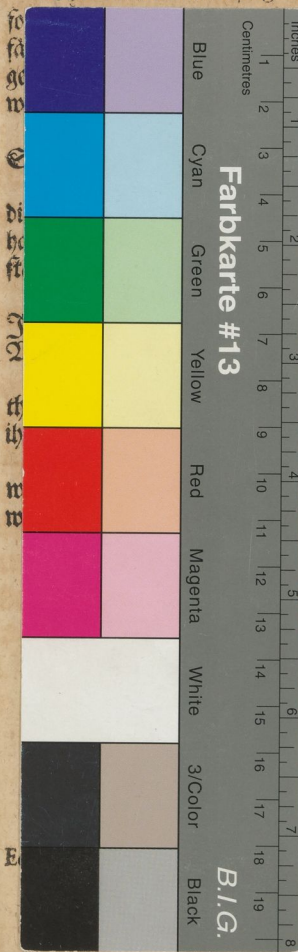


Sr **Friderich Wilhel**

in Preussen / Marggraff zu Br

Chamberer und Churfürst / Souverainer Prinz
burg / Cleve / Gülich / Berge / Stettin / Pommern / der Sa
Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / G
pfin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Le
Kostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Urlay und Breda zc. zc.

Ihm kundt und fügen hiemit Unfern Land- / Drost / Drost / Amtm



und Eingewiesenen Unfers Herzogthums Cleve und Graff
Herhand unnützem Gesindel / insonderheit denen Bettel. und
urch ein öffentliches Edict de dato Berlin den 13. Nov. 17
keinesweges geduldet wissen wollen / ihnen dennoch der Eintri
anhaltender Pests Gefahr / nicht unzeitig zu besorgen / dah du
und verdächtige Wahren an sich zu handeln / und mit sich z
Unser Edict vom 13 Nov. 1719. hiemit in Gnaden zu ernie
ch und alles Ernstes anbefehlend / darauff in allen Punkten
orge darunter keinesweges fehlen zu lassen / in specie aber a
/ keiner von solchem Gesinde (es were dan dah sie auf dem Lar
r hiesige vergleitete Judenschafft sich unter andern darüber a
en und Flecken mit ihren Waaren hauffen / und ihnen dabur
mediiren und zusolge Unfers General-Geleit-Patents Unfer
ligmässigen Suchen allergnädigst deferiret und statt gegeben
emdden unvergleiteten Juden gänglich abgeschafft / und den
den Geleits-Brieff zuwieder / zugesüget / sondern dabey geschü
den so Ihr im hauffen betreffen werdet / davor mit gebührent
unsere allergnädigste Berordnung zu Jedermännlichens D
en; Geben Cleve in Unferm Regierungs-Raht den 12. Dec

An statt und von wegen
Seiner Königlichen

Johan Mauris Freyherr von B